

Verkaufs- und Lieferbedingungen der ETERTEC GmbH & Co KG, 3033 Klausen-Leopoldsdorf

1. Allgemeines

Für Lieferungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, es sei denn, andere Bedingungen sind vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich bestätigt. Mündliche und schriftliche Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Alle mit unseren Vertretern oder Agenten getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Für Nachlieferungen und Neulieferungen bei angebotener Geschäftsverbindung gelten diese Bedingungen auch ohne dass es einer erneuten Vereinbarung bedarf. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

2. Angebot

Angebote sind hinsichtlich der Preise und Lieferzeiten freibleibend. Zwischenverkäufe bleiben vorbehalten.

3. Auftragsannahme

Die Zurückweisung eines vom Käufer erteilten Auftrages bleibt auch für den Fall vorbehalten, wenn der Auftrag bestätigt oder mit der Lieferung bereits begonnen wurde, sofern Auskünfte unbefriedigend sind oder Anlass besteht, die Erfüllung des Vertrages seitens des Käufers als zweifelhaft zu betrachten. Bei Nichtabnahme von Erzeugnissen, die fest bestellt und von uns bestätigt sind, behalten wir uns das Recht vor, 20% des Auftragswertes als Kostenvergütung ohne Nachweis zu berechnen.

4. Preis

Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, ab Werkslager, ohne Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt gemäß unseren Preislisten. Packungsmittel und Ladekosten werden gesondert berechnet. Die bei der Tätigkeit des Abschlusses geltenden Löhne, Versicherungskosten, Rohstoffkosten, Energiekosten, Betriebskosten, Frachtsätze, Steuern und sonstigen Abgaben bilden die Grundlage des Vertrages. Eine bis zur Beendigung der Lieferung eintretende Erhöhung dieser Kosten berechtigt zur entsprechenden Erhöhung des Verkaufspreises. Transportmittel werden in ihrem Auftrag bestellt. Frachtsätze werden von uns auf Verlangen im Auftrag des Spediteurs in den Angeboten und Bestätigungen annähernd abgegeben und sind für uns nicht bindend. Abladekosten und etwaige Abladeverzögerungskosten werden vom Spediteur direkt berechnet. Auch bei Franko- Preisvereinbarungen geht das Risiko des Transportes zu Lasten des Käufers. Beim Stückgutversand erfolgt per Bahnexpress unfrei. Die Lieferlängen sind standardmäßig gemäß den gültigen Normen (EN, ÖNORM, DIN) festgelegt. Sollte aus produktionstechnischen Gründen eine Abweichung der Lieferlängen (Kurzrohre) erfolgen, so berechtigt dies in keinem Falle zu Preisabschlüssen.

5. Lieferung

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Vertragsabschlusses. Liefermöglichkeit bleibt in jedem Falle vorbehalten. Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Mangel an Energie- und Rohstoffen, Verkehrsstörungen, Eingriffe von Staaten oder deren Behörden berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit und/oder Aufhebung seiner Lieferverpflichtungen, ohne dass der Käufer einen Anspruch auf Schadenersatz hat bzw. ihm das Recht auf Rücktritt vom Vertrag zusteht. Bei Vereinbarung über Franko- Lieferungen gelten diese, soweit die Entladestelle auf fest befahrbarer Straße zu erreichen ist. Falls die Anführ- bzw. Anlegeverhältnisse bei der Anlieferung per Schiff ein einwandfreies, zügiges Heranbringen der Materialien nicht gestattet, ist der Lieferant berechtigt, diese unter tunlichster Berücksichtigung der Interessen des Bestellers an anderer Stelle verfügbar zu bringen. Für die Richtigkeit der in Materialauszügen eingesetzten Mengen oder die Service-Berechnungen unserer Techniker übernehmen wir keine Haftung. Bei Mengenabschlüssen sind Schwankungen bis zu 10% nach oben oder unten zulässig. Bestellungen für bestimmte Tage werden nach Möglichkeit ausgeführt unter Ausschluss jedweder Haftung für nicht rechtzeitige Lieferung.

5.1 Mit der Absendung vom Lager unseres Produzenten geht die Gefahr auf den Besteller über.

6. Güte

Unsere Erzeugnisse werden angeboten und verkauft als Waren mittlerer Art und Güte. Proben und Muster gelten als Durchschnittsmuster. Abweichungen von Farbe, Gewicht und Maßen sowie von den handelsüblichen Toleranzen bleiben vorbehalten. Besichtigte Waren, insbesondere aus Stapeln, gelten als verkauft, so wie sie sind. Zusicherungen von Eigenschaften liegen nur vor, wenn sie im Vertrag besonders schriftlich bestätigt sind. Soweit auf Normen Bezug genommen wird, dienen sie lediglich der Warenbeschreibung und nicht als Zusicherung von Eigenschaften. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Erzeugnisse am Lager bzw. auf der Baustelle des Bestellers während der Betriebsstunden zu besichtigen, auch gleichzeitig für die Mitarbeiter der Überwachungsanstalten im Rahmen der bestehenden Überwachungsverträge für die behördliche Güteüberwachung nach den entsprechenden Normen oder sonstiger Vorschriften.

7. Verlegung

Soweit technische Verlegerichtlinien oder Einbauanweisungen bei uns aufliegen, sind diese zu beachten und obliegt es dem Käufer, sich diese Richtlinien bei uns zu besorgen. Bei Nichtbeachtung unserer Verlegerichtlinien ist eine Haftung ausgeschlossen. Diese berücksichtigen die bekanntgemachten technischen Erkenntnisse bis zu einem Jahr vor Vertragsabschluss und werden gegebenenfalls neu aufgelegt.

8. Berechnungen, Auskünfte, Beratung

Wir werden ausschließlich als Lieferant tätig. Statische und sonstige Berechnungen sind unentgeltlich und erfolgen nach bestem Wissen auf der Grundlage der uns vom Besteller übergebenen Daten. Unsere Berechnungen sind unverbindlich. Sie erfolgen ohne Übernahme einer Rechtspflicht und werden unter Ausschluss unserer Haftung erteilt. Der Besteller ist nicht davon befreit, die Eignung der bestellten Ware und vorgeschlagenen Ausführung für den beabsichtigten Verwendungszweck selbst zu prüfen. Uns obliegt ferner nicht die Prüfung, ob die vom Besteller gelieferten Daten mit den tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere den Boden- und Einbaubedingungen, übereinstimmen. Die Prüfung unserer statischen und sonstigen Berechnungen und deren Anwendung sowie der Einbau und die Belastung unserer Waren verbleiben in der ausschließlichen Verantwortung des Bestellers. Sonstige Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen ebenfalls nach bestem Wissen und unter Ausschluss unserer Haftung. Unsere deliktische Haftung bleibt unberührt.

9. Abnahme

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werkslager. In diesem Falle ist die Menge bei Abnahme am Werk zu prüfen und bindend. Bei Lieferung durch die Eisenbahn müssen Mengendifferenzen unmittelbar nach Empfang telegrafisch bei Vermeidung des Verlustes von Ansprüchen geltend gemacht werden. Verarbeitung des gelieferten Materials in Kenntnis bestehender Mängel gilt als Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung. Fristgebundene Abschlüsse für Wochen oder Monate verpflichten mangels anderer Abreden zum Abruf in Wochen- und Monatsmengen entsprechend dem Fortschreiten des Bauwerks. Mengenabrufe sind mindestens drei Wochen vor Bedarf aufzugeben.

10. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 30 Tagen nach Lieferung in bar ohne jeden Abzug zahlbar. Skonto gewähren wir nach jeweiliger Vereinbarung, jedoch nur für den Fall, dass Zahlungsrückstände nicht vorhanden sind. Werden ausnahmsweise Wechsel angenommen, so haften wir nicht für rechtzeitige Präsentation oder Protestierung. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt mit Wertstellung des Tages, an dem über den Gegenwert verfügt werden kann. Die Kosten für Diskontierung und Einzug gehen zu Lasten des Bestellers. Der Käufer ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht (auch nicht bei Reklamationen) geltend zu machen. Alle Mahnkosten gehen zu Lasten des Käufers. Unsere Vertreter haben keine Inkassovollmacht, es sei denn, dass wir eine besondere schriftliche Vollmacht erteilen.

11. Gewährleistung/Schadenersatz

Das Gewährleistungsrecht des Bestellers setzt voraus, dass dieser seinen nach §§377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückkloberheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist er zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist der Lieferant zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Die Zweifelsregel des § 924 ABGB ist ausgeschlossen, der Besteller hat somit das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe nachzuweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrenübergang. Weitergehende Ansprüche des Bestellers aus einem Mangel der oder einem Schaden an der Kaufsache sind ausgeschlossen, insbesondere über die dargestellten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche. Darüber hinaus ist die Haftung des Lieferanten, soweit gesetzlich zulässig, (i) ausgeschlossen für Folgeschäden (entgangener Gewinn, Produktionsstillstand, etc.) und indirekte (einschließlich über vertragstypische Schäden hinausgehende) Schäden, (ii) ausgeschlossen, soweit der Besteller nicht nachweist, dass dem Lieferanten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt und (iii) mit einem Betrag von max. EUR der Haftpflichtversicherungsdeckung begrenzt.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller uns gegen den Käufer zustehenden Forderungen, sei es aus Kaufvertrag, Schadenersatz, Kontokorrentsaldo, Scheck, Wechseln oder aus welchem Rechtsgrund auch immer, die uns jetzt oder zukünftig gegen den Käufer zustehen, gewährt uns der Käufer die folgenden Sicherheiten, die wir auf Verlangen des Käufers oder seiner Gläubiger nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt: Die Ware bleibt unser Eigentum. Das gilt - bei sonstigen offenen Forderungen unsererseits - auch für den Fall, dass der Käufer eine bestimmte Warenrechnung bezahlt hat. Verarbeitung oder Umarbeitung erfolgen stets für uns als Eigentümer, ohne uns zu verpflichten. Bei der Verbindung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer erwerben wir Eigentum an der neuen Sache im Wertverhältnis unseres Rechnungswertes zum Anschaffungspreis der mitverarbeitenden Ware. Die neue Sache gilt, wie unsere Originallieferungen, als Vorbehaltsware. Der Käufer verpflichtet sich, unsere Vorbehaltsware getrennt von der Ware anderer Hersteller so zu lagern, dass jederzeit eine Zuordnung des Eigentums an uns möglich ist. Im übrigen darf der Käufer Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Unzulässig sind die Verpfändung und Sicherungsübergang unserer Vorbehaltsware. Forderungen, die der Käufer aus Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (z. B. aus Versicherungsvertrag oder unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware erwirbt, tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Dasselbe gilt für Kontokorrentsaldo aus der Geschäftsverbindung mit seinen Abnehmern. Wir ermächtigen den Käufer hiermit, widerruflich die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzubeziehen. Diese Einziehungsermächtigung dürfen wir nur widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordentlich nachkommt. Eingehende Geldbeträge hat der Käufer getrennt zu führen und unverzüglich zur Begleichung unserer Forderung zu verwenden. Er ist verpflichtet, uns zwecks Wahrung unserer Rechte auf erstes Anfordern seine Abnehmer oder sonstigen Drittschuldner namentlich mitzuteilen und uns die Forderungsabtretung schriftlich zu bestätigen. Wir sind berechtigt, die vertragsgemäße Lagerung unserer Vorbehaltsware während der üblichen Geschäftszeiten zu kontrollieren. Von jedem auch versuchten Zugriff Dritter auf unser Eigentum hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Bei Gefährdung unseres Eigentums sind wir berechtigt, die Ware abzuholen oder in sonstiger Weise sicherzustellen.

13. Entsorgung von Verpackungsmaterial

Die Etertec GmbH & Co KG ist Lizenznehmer des Entsorgungssystems der ARA unter der Nr. 7074. Die mitgelieferten Verpackungsmaterialien können daher vom Verarbeiter den Entsprechenden Entsorgungskostenfrei übergeben werden.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist der der Ausstellungsort der Faktura. Gerichtsstand ist Wiener Neustadt, Österreich. Anzuwenden ist österreichisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf.

Ende der Verkaufs- und Lieferbedingungen

der ETERTEC GmbH & CO KG, 3033 Klausen-Leopoldsdorf